

Lehrstuhl/Zentrale Einrichtung

 Zentrale Universitätsverwaltung
 Personalabteilung

im Hause

<input type="radio"/> aus Studienbeiträgen (Ref. III/1.4 Mi.)
<input type="radio"/> aus Drittmittelprojekt (Ref. III/1.3 Ge./Po.)
<input type="radio"/> aus Haushaltsmitteln (Ref. III/1.2 Ge./Po.)
<input type="radio"/> aus Berufungsmitteln (Ref. III/1.2 Ge./Po.)

 AOST-Unterteil

Bei Drittmittelbediensteten:

Projekt:	<input style="width: 100%;" type="text"/>		
Kapitel:	<input style="width: 30px;" type="text"/>	Titel:	<input style="width: 30px;" type="text"/>
		Kostenstelle:	<input style="width: 30px;" type="text"/>

 Erste Einstellung als Nebenberuflich-Wissenschaftliche Hilfskraft (NWHK) an der Universität Bayreuth

Name: <input style="width: 150px;" type="text"/>	Geburtsname: <input style="width: 150px;" type="text"/>
Vorname: <input style="width: 150px;" type="text"/>	Abschluss: <input style="width: 150px;" type="text"/>
geboren am: <input style="width: 150px;" type="text"/>	geboren in: <input style="width: 150px;" type="text"/>
Familienstand: <input style="width: 150px;" type="text"/>	Religion: <input style="width: 150px;" type="text"/>
Staatsangehörigkeit: <input style="width: 150px;" type="text"/>	Tel.: <input style="width: 150px;" type="text"/>
Anschrift: <input style="width: 150px; height: 30px;" type="text"/>	E-Mail: <input style="width: 150px;" type="text"/>

 Vertragszeitraum: vom bis

Stunden wöchl.:	<input type="radio"/> 4,0	<input type="radio"/> 6,0	<input type="radio"/> 9,0	<input type="radio"/> 18,0
Stunden mtl.:	<input type="radio"/> 28,5	<input type="radio"/> 57,0		

Anlagen:

1. Formblatt arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung

liegen bei:

vom Studenten beizulegende Anlagen:

- | | |
|--|--------------------------|
| 2. Personalbogen (2-fach!) | <input type="checkbox"/> |
| 3. Fragebogen zur Verfassungstreue/Scientology | <input type="checkbox"/> |
| 4. Erklärung zur Einstellung bei befristet Beschäftigten | <input type="checkbox"/> |
| 5. Straffreiheitserklärung | <input type="checkbox"/> |
| 6. Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse bzw. Kopie des Versicherungsscheins | <input type="checkbox"/> |
| 7. Kopie des Sozialversicherungsausweises | <input type="checkbox"/> |
| 8. Kopie des Abschlusszeugnis | <input type="checkbox"/> |
| 9. Amtliches Führungszeugnis | <input type="checkbox"/> |

bei Ausländern zusätzlich

- | | |
|--|--------------------------|
| 10. Kopie der Aufenthaltserlaubnis | <input type="checkbox"/> |
| 11. Arbeitserlaubnis (bei nicht EU-Ausländern) | <input type="checkbox"/> |

Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass unvollständige Anträge nicht bearbeitet werden können, und dadurch sich die Vergütungszahlung verzögert

Tätigkeit:

Die Hilfskraft wurde darauf hingewiesen, dass eine evtl. Einstellungszusage nur durch den Präsidenten/Kanzler der Universität Bayreuth bzw. dessen Vertreter und erst nach Eingang oder Prüfung aller angeforderten Unterlagen gegeben wird und sonstige Zusicherungen und Vereinbarungen nur Wirksamkeit haben, wenn sie schriftlich durch den Präsidenten/Kanzler der Universität Bayreuth bzw. dessen Vertreter abgegeben werden.

Erklärung bei Drittmittelbediensteten: Für andere Tätigkeiten, insbesondere Daueraufgaben, die zur Erfüllung der Dienstaufgaben in Forschung und Lehre außerhalb des Drittmittelprojekts anfallen, wird eine Heranziehung weder vorübergehend noch aushilfsweise erfolgen.

Ich bestätige, dass ich die Notwendigkeit arbeitsmedizinischer Voruntersuchungen geprüft habe und ggf. das Notwendige veranlassen werde.

Bayreuth, den

Unterschrift des LS-Inhabers/Leiter der Einrichtung

Stellungnahme des Fachbereichs:

Die Zustimmung des Fachbereichs für die Besetzung dieser Stelle ist erforderlich soweit es einer Zustimmung bedarf, liegt diese vor.

ja

nein

Bayreuth, den

(Unterschrift des Dekans)

Vermerke der Frachbereichsverwaltung (Außenreferat)

Die Einstellung soll zu Lasten folgender

Haushaltsmittel bei Kap./Titel

/

erfolgen.

Bayreuth, den

(Unterschrift)

Formblatt arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

Anlage zum Einstellungsantrag

Achtung ! Bitte fügen Sie diese Anlage in jedem Fall ausgefüllt und unterschrieben dem Einstellungsantrag bei, da die beantragte Einstellung sonst nicht vorgenommen werden kann.

Dieses Formblatt ist vom Vorgesetzten und Arbeitnehmer gemeinsam auszufüllen und im Original vorzulegen. Nähere Informationen finden Sie im Merkblatt arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen. Für Fragen die sich aus der Beantwortung des Formblattes ergeben, steht Ihnen der Sicherheitsingenieur unter der Tel. 2112 zur Verfügung. **Bitte beachten Sie**, dass anhand der Gefährdungsbeurteilung mögliche Risiken vermieden und auch der Umfang ggf. erforderlicher arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen reduziert werden kann.

Frau/Herr soll ab
(Vorname/Name des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin)

als Nebenberuflich-Wissenschaftliche Hilfskraft (NWHK) bei beschäftigt werden.
(Lehrstuhl/Professur/Zentrale Einrichtung etc.)

Ergebniszusammenfassung:

	Ja ¹	Nein	nichtsicher ²
Teil 1 Tätigkeiten mit Gefahrstoffen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind Pflichtuntersuchungen nach Teil 1 Ziffer 1 erforderlich ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind Angebotsuntersuchungen nach Teil 1 Ziffer 2 erwünscht ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Teil 2 Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind Pflichtuntersuchungen nach Teil 2 Ziffer 1 erforderlich ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind Angebotsuntersuchungen nach Teil 2 Ziffer 2 erwünscht ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Teil 3 Tätigkeiten mit physikalischen Einwirkungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind Pflichtuntersuchungen nach Teil 3 Ziffer 1 erforderlich ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind Angebotsuntersuchungen nach Teil 3 Ziffer 2 erwünscht ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Teil 4 Sonstige Tätigkeiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind Pflichtuntersuchungen nach Teil 4 Ziffer 1 erforderlich ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind Angebotsuntersuchungen nach Teil 4 Ziffer 2 erwünscht ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind sonstige Untersuchungen nach Teil 4 Ziffer 3 erforderlich ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

¹:In diesem Fall muss der jeweilige Beurteilungsbogen für die Teile 1 bis 4 vollständig ausgefüllt werden.

²:In diesem Fall muss eine Gefährdungsbeurteilung vor Beginn der Tätigkeit zwingend durchgeführt werden.

Angebotsuntersuchungen:

- Die/Der Mitarbeiter wünscht eine arbeitsmedizinische Untersuchung
- Die/Der Mitarbeiter wünscht keine arbeitsmedizinische Untersuchung
- Nach obigen Angaben liegen keine Gefährdungen bzw. Untersuchungsgründe vor

Bayreuth ,den _____

Unterschrift Vorgesetzte/r

Unterschrift Mitarbeiterin/Mitarbeiter

Teil 1 Werden Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausgeübt ?	Ja	Nein	nicht	sicher²
Falls diese Frage mit ja beantwortet wird, sind die nachfolgenden Tätigkeiten abzuklären.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

(1) Pflichtuntersuchungen sind nötig bei:	Ja	Nein	Nein
--	-----------	-------------	-------------

1. Tätigkeiten mit den Gefahrstoffen:

wenn der Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) nach der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) nicht eingehalten wird oder, soweit die genannten Gefahrstoffe hautresorptiv sind, eine Gesundheitsgefährdung durch direkten Hautkontakt besteht.

	AGW wird <u>nicht</u> eingehalten Hautkontakt	AGW wird eingehalten kein direkter Hautkontakt	kein Umgang
Acrylnitril	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Alkylquecksilber	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Alveolengängiger Staub (A-Staub)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Aromatische Nitro- und Aminoverbindungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Arsen und Arsenverbindungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Asbest	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Benzol	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Beryllium	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Blei und organische Bleiverbindungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bleitetraethyl und Bleitetramethyl	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Cadmium und Cadmiumverbindungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Chrom-VI-Verbindungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Dimethylformamid	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einatembare Staub	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Fluor und anorganische Fluorverbindungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Glycerintrinitrat und Glykoldinitrat (Nitroglycerin(Nitroglykol))	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hartholzstaub	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kohlenstoffdisulfid	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kohlenmonoxid	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Mehlstaub	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Methanol	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Nickel und Nickelverbindungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (Pyrolyseprodukte aus organischem Material)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
weißer Phosphor (Tetraphosphor)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Platinverbindungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Quecksilber und anorganische Quecksilberverbindungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schwefelwasserstoff	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Silikogener Staub	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Styrol	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Tetrachlorethen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Toluol	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Trichlorethen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vinylchlorid	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Xylol	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

2. Sonstige Tätigkeiten mit Gefahrstoffen:	Ja	Nein	nicht sicher²
Werden sonstige Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durchgeführt ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Falls diese Frage mit ja beantwortet wird, sind die nachfolgenden Tätigkeiten abzuklären

Untersuchungen nach den Ziffern 1 und 2 müssen nicht angeboten werden, wenn nach der Gefährdungsbeurteilung die Voraussetzungen des § 6 Abs. 11 GefStoffV vorliegen und die nach § 8 GefStoffV ergriffenen Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten ausreichen.

	Ja	Nein
a) Feuchtarbeit von regelmäßig vier Stunden oder mehr je Tag	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b) Schweißen und Trennen von Metallen bei Überschreitung einer Luftkonzentration von 3 Milligramm pro Kubikzentimeter Schweißrauch	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c) Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Getreide- und Futtermittelstäuben bei Überschreitung einer Luftkonzentration von 4 Milligramm pro Kubikmeter einatembarem Staub	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d) Tätigkeiten bei Exposition gegenüber Isocyanaten, bei denen ein regelmäßiger Hautkontakt nicht vermieden werden kann oder eine Luftkonzentration von 0,05 Milligramm pro Kubikmeter überschritten wird	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
e) Tätigkeiten mit einer Exposition mit Gesundheitsgefährdung durch Labortierstaub in Tierhaltungsräumen und -anlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
f) Tätigkeiten mit Benutzung von Naturgummilatexhandschuhen mit mehr als 30 Mikrogramm Protein je Gramm Handschuhmaterial	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
g) Tätigkeiten mit dermalen Gefährdung oder inhalativer Exposition mit Gesundheitsgefährdung, verursacht durch unausgehärtete Epoxidharze.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Pflichtuntersuchung gemäß Teil 1 Ziffer (1) erforderlich ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

(2) Angebotsuntersuchungen bei	Ja	Nein	
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Ja	Nein	nicht sicher²
I. Tätigkeiten mit den in Ziffer 1 genannten Gefahrstoffen, wenn eine Exposition besteht;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
II. Sonstige Tätigkeiten mit Gefahrstoffen:			
a) Schädlingsbekämpfung nach Anhang I Nr. 3 GefStoffV	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b) Begasungen nach Anhang I Nr. 4 GefStoffV	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c) Tätigkeiten mit den folgenden Stoffen oder deren Gemischen: n-Hexan, h-Heptan, 2-Butanon, 2-Hexanon, Methanol, Ethanol, 2-Methoxyethanol, Benzol, Toluol, Xylol, Styrol, Dichlormethan, 1,1,1-Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d) Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder erbgutverändernden Stoffen oder Zubereitungen der Kategorie 1 oder 2 im Sinne der GefStoffV	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
e) Feuchtarbeit von regelmäßig mehr als zwei Stunden am Tag	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
f) Schweißen und Trennen von Metallen bei Einhaltung einer Luftkonzentration von 3 Milligramm pro Kubikmeter Schweißrauch,	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
g) Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Getreide- und Futtermittelstäuben bei Überschreitung einer Luftkonzentration von 1 Milligramm je Kubikmeter einatembarem Staub	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Angebotsuntersuchung gemäß Teil 1 Ziffer (2) gewünscht ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

(3) Anlässe für nachgehende Untersuchungen:	Ja	Nein	nicht sicher ²
Tätigkeiten mit Exposition gegenüber krebserzeugenden oder erbgutverändernden Stoffen und Zubereitungen der Kategorie 1 oder 2 im Sinne der GefStoffV	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Angebotsuntersuchung für nachgehende Untersuchung gewünscht (mehrmonatige Tätigkeit mit Exposition der AGW/besondere Arbeitsbedingungen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

²:In diesem Fall muss eine Gefährdungsbeurteilung vor Beginn der Tätigkeit zwingend durchgeführt werden.

Teil 2 Werden Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen einschließlich gentechnischer Arbeiten mit humanpathogenen Organismen durchgeführt ?

Ja	Nein	nicht sicher ²
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Falls diese Frage mit ja beantwortet wird, sind die nachfolgenden Tätigkeiten abzuklären.

(1) Pflichtuntersuchungen bei:

	Ja	Nein	nicht sicher ²
1. gezielten Tätigkeiten mit den nachfolgend genannten biologischen Arbeitsstoffen sowie	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2. nicht gezielten Tätigkeiten der Schutzstufe 4 der Biostoffverordnung (BioStoffV) oder mit den nachfolgend genannten biologischen Arbeitsstoffen in den bezeichneten Bereichen und den beschriebenen Expositionsbedingungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Bei biologischen Arbeitsstoffen, die in nachfolgender Tabelle mit „*)“ als impfpräventabel gekennzeichnet sind, hat der Arbeitgeber zu veranlassen, dass im Rahmen der Pflichtuntersuchung nach entsprechender ärztlicher Beratung ein Impfangebot unterbreitet wird.

Eine Pflichtuntersuchung muss nicht durchgeführt werden, wenn der oder die Beschäftigte bereits über einen ausreichenden Immunschutz gegen diesen biologischen Arbeitsstoff verfügt. Die Ablehnung des Impfangebotes ist allein kein Grund, gesundheitliche Bedenken gegen die Ausübung auszusprechen.

Biologischer Arbeitsstoff

Forschungseinrichtungen/Laboratorien

Ja Nein nicht sicher²

regelmäßige Tätigkeiten mit Kontaktmöglichkeit zu infizierten Proben oder Verdachtsproben bzw. zu erregerehaltigen oder kontaminierten Gegenständen oder Materialien

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------	--------------------------

Biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppe 4

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------	--------------------------

Bordetella Pertussis *)

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------	--------------------------

Masernvirus *)

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------	--------------------------

Mumpsvirus *)

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------	--------------------------

Rubivirus *)

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------	--------------------------

Varizella-Zoster-Virus (VZV) *)

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------	--------------------------

Hepatitis-A-Virus (HAV) *)

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------	--------------------------

Hepatitis-B-Virus (HBV) *)

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------	--------------------------

Hepatitis-C-Virus (HCV)

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------	--------------------------

Mycobacterium

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------	--------------------------

-tuberculosis

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------	--------------------------

-bovis

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------	--------------------------

regelmäßige Tätigkeiten mit Kontaktmöglichkeiten zu infizierten Tieren/Proben, Verdachtsproben bzw. krankheitsverdächtigen Tieren sowie zu erregerehaltigen oder kontaminierten Gegenständen oder Materialien, wenn dabei der Übertragungsweg gegeben ist.

Ja Nein nicht sicher²

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------	--------------------------

Bacillus anthracis *)

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------	--------------------------

Bartonella

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------	--------------------------

-bacilliformis

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------	--------------------------

-quintana

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------	--------------------------

-henselae

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------	--------------------------

Borrelia burgdorferi sensu lato

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------	--------------------------

Brucella melitensis

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------	--------------------------

Burkholderia pseudomallei (Pseudomonas pseudomallei)

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------	--------------------------

Chlamydophila pneumoniae

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------	--------------------------

Chlamydophila pneumoniae (aviäre Stämme)

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------	--------------------------

Coxiella burnetii

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------	--------------------------

Francisella tularensis *)

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------	--------------------------

Gelbfieber-Virus

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------	--------------------------

Helicobacter pylori

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------	--------------------------

Influenza A+B Virus *)

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------	--------------------------

Leptospira spp. *)

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------	--------------------------

Neisseria meningitidis *)

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------	--------------------------

Treponema pallidum (Lues)

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------	--------------------------

Tropheryma whippelii

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------	--------------------------

Trypanosoma cruzi	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Yersinia pestis *)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Poliomyelitisvirus *)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schistosoma mansoni	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Streptococcus pneumoniae *)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vibrio cholerae *)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Tätigkeiten mit regelmäßigem Kontakt zu erregerrhaltigen oder kontaminierten Gegenständen, Materialien und Proben oder infizierten Tieren

Ja	Nein	nicht sicher²
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Tollwutvirus *)

Tätigkeiten als Wald- oder Forstarbeiter

Tätigkeiten in niederer Vegetation

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------	--------------------------

Borrelia burgdorferi

regelmäßige Tätigkeiten in niederer Vegetation und in Wäldern, Tätigkeiten mit regelmäßigem direkten Kontakt zu freilebenden Tieren

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------	--------------------------

Frühsommermeningoenzephalitis- (FSME)-Virus *)

Pflichtuntersuchung gemäß Teil 2 Ziffer (1) erforderlich ?

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------

(2) Angebotsuntersuchungen bei:

Ja	Nein	nicht sicher²
-----------	-------------	---------------------------------

I. Hat der Arbeitgeber keine Untersuchungen nach vorstehender Ziffer 1 zu veranlassen, muss er den Beschäftigten Untersuchungen anbieten bei:

- a) **gezielten Tätigkeiten** mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 3 der BioStoffV und nicht gezielten Tätigkeiten, die der Schutzstufe 3 der BiostoffV zuzuordnen sind,
- b) **gezielten und nicht gezielte Tätigkeiten** mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 2 der BioStoffV und nicht gezielten Tätigkeiten, die der Schutzstufe 2 der BioStoffV zuzuordnen sind, es sei denn, nach der Gefährdungsbeurteilung und auf der Grundlage der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht von einer Infektionsgefährdung auszugehen;

II. § 5 Abs. 2 ArbMedVV gilt entsprechend, wenn als Folge einer Exposition gegenüber biologischen Arbeitsstoffen

- a) mit einer schweren Infektion oder Erkrankung gerechnet werden muss und Maßnahmen der postexpositionellen Prophylaxe möglich sind oder
- b) eine Infektion erfolgt ist

III. Am Ende einer Tätigkeit, bei der eine Pflichtuntersuchung nach vorstehender Ziffer 1 zu veranlassen war, hat der Arbeitgeber eine Nachuntersuchung anzubieten. Dies gilt nicht für Tätigkeiten mit impfpräventiven biologischen Arbeitsstoffen, wenn der oder die Beschäftigte insoweit über einen ausreichenden Immunschutz verfügt.

Ja	Nein	nicht sicher²
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Angebotsuntersuchung gemäß Teil 1 Ziffer (2) gewünscht ?

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------

(3) Gentechnische Arbeiten mit humanpathogenen Organismen:

Ja	Nein	nicht sicher²
-----------	-------------	---------------------------------

Die vorstehenden Ziffern 1 und 2 zu Pflicht- und Angebotsuntersuchungen gelten entsprechend bei gentechnischen Arbeiten mit humanpathogenen Organismen.

Werden gentechnische Arbeiten mit humanpathogenen Organismen durchgeführt ?

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------	--------------------------

*: impfpräventabel

²: In diesem Fall muss eine Gefährdungsbeurteilung vor Beginn der Tätigkeit zwingend durchgeführt werden.

	Ja	Nein	nicht sicher ²
Teil 3 Werden Tätigkeiten mit physikalischen Einwirkungen durchgeführt ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Falls diese Frage mit ja beantwortet wird, sind die nachfolgenden Tätigkeiten abzuklären.			

(1) Pflichtuntersuchungen bei:	Ja	Nein	nicht
I. Tätigkeiten mit extremer Hitzebelastung, die zu einer besonderen Gefährdung führen können;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
II. Tätigkeiten mit extremer Kältebelastung (-25° Celsius und kälter);	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
III. Tätigkeiten mit Lärm, wenn die oberen Auslösewerte von $L_{ex,8h}=85$ dB(A) beziehungsweise $L_{pC,peak} = 137$ dB(C) erreicht oder überschritten werden. Bei der Anwendung der Auslösewerte nach Satz 1 wird die dämmende Wirkung eines persönlichen Gehörschutzes der Beschäftigten nicht berücksichtigt;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
IV. Tätigkeiten mit Exposition durch Vibrationen, wenn die Expositionsgrenzwerte			
a) $A(8) = 5\text{ m/s}^2$ für Tätigkeiten mit Hand-Arm-Vibrationen oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b) $A(8) = 1,15\text{ m/s}^2$ in X- und Y-Richtung und $A(8) = 0,8\text{ m/s}^2$ in Z-Richtung für Tätigkeiten mit Ganzkörper-Vibrationen erreicht oder überschritten werden;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
V. Tätigkeiten in Druckluft (Luft mit einem Überdruck von mehr als 0,1 bar) Tätigkeitsvoraussetzung für Druckluftarbeiten im Sinne vom § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 der Druckluftverordnung ist, dass die gesundheitliche Unbedenklichkeit nach § 4 Abs. 2 Satz 2 innerhalb von zwölf Wochen vor der Aufnahme der Beschäftigung und anschließend vor Ablauf von zwölf Monaten bescheinigt ist. § 11 der Druckluftverordnung bleibt unberührt;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
VI. Tätigkeiten unter Wasser, bei denen der oder die Beschäftigte über ein Tauchgerät mit Atemgas versorgt wird (Taucherarbeiten).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
VII. Tätigkeiten mit Exposition durch künstliche optische Strahlung, wenn am Arbeitsplatz die Expositionsgrenzwerte nach § 6 der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960) in der jeweils geltenden Fassung überschritten werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>Die arbeitsmedizinische Beratung wird gemäß § 8 OStrV im Rahmen der Unterweisung durchgeführt.</i>			
Pflichtuntersuchung gemäß Teil 3 Ziffer (1) erforderlich ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

(2) Angebotsuntersuchungen bei:	Ja	Nein	nicht sicher ²
I. Tätigkeiten mit Lärmexposition, wenn die unteren Auslösewerte von $L_{ex,8h} = 80$ dB(A) bzw. $L_{pC,peak} = 135$ dB (C) überschritten werden. Bei der Anwendung obigen Auslösewerte wird die dämmende Wirkung eines persönlichen Gehörschutzes der Beschäftigten nicht berücksichtigt;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
II. Tätigkeiten mit Exposition durch Vibrationen, wenn die Auslösewerte von			
a) $A(8) = 2,5\text{ m/s}^2$ für Tätigkeiten mit Hand-Arm-Vibrationen oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b) $A(8) = 0,5\text{ m/s}^2$ für Tätigkeiten mit Ganzkörper Vibrationen überschritten werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
III. Tätigkeiten mit Exposition durch künstliche optische Strahlung, wenn am Arbeitsplatz die Expositionsgrenzwerte nach § 6 der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960) in der jeweils geltenden Fassung überschritten werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>Die arbeitsmedizinische Beratung wird gemäß § 8 OStrV im Rahmen der Unterweisung durchgeführt.</i>			
Angebotsuntersuchung gemäß Teil 3 Ziffer (2) gewünscht ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

²:In diesem Fall muss eine Gefährdungsbeurteilung vor Beginn der Tätigkeit zwingend durchgeführt werden.

	Ja	Nein	nicht sicher ²
Teil 4 Sonstige Tätigkeiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Falls diese Frage mit ja beantwortet wird, sind die nachfolgenden Tätigkeiten abzuklären.			

1) Pflichtuntersuchungen bei:	Ja	Nein	nicht sicher ²
I. Tätigkeiten, die das Tragen von Atemschutzgeräten der Gruppen 2 und 3 erfordern;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
II. Tätigkeiten in Tropen, Subtropen, und sonstige Auslandsaufenthalte mit besonderen klimatischen Belastungen und Infektionsgefährdungen. Abweichend von § 3 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 7 ArbMedVV dürfen auch Ärzte oder Ärztinnen beauftragt werden, die zur Führung der Zusatzbezeichnung Tropenmedizin berechtigt sind.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Pflichtuntersuchung gemäß Teil 4 Ziffer (1) erforderlich ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

(2) Angebotsuntersuchungen bei:	Ja	Nein	nicht sicher ²
I. Tätigkeiten an Bildschirmgeräten Die Pflicht zum Angebot einer Untersuchung beschränkt sich auf eine angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens. Erweist sich auf Grund der Ergebnisse dieser Untersuchung eine augenärztliche Untersuchung als erforderlich, so ist diese zu ermöglichen. § 5 Abs. 2 ArbMedVV gilt entsprechend für Sehbeschwerden. Abweichend von § 3 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 ArbMedVV kann die Durchführung eines Sehtests auch durch andere fachkundige Personen erfolgen. Den Beschäftigten sind im erforderlichen Umfang spezielle Sehhilfen für ihre Arbeit an Bildschirmgeräten zur Verfügung zu stellen, wenn Untersuchungsergebnis ist, dass spezielle Sehhilfen notwendig und normale Sehhilfen nicht geeignet sind;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
II. Tätigkeiten, die das Tragen von Atemschutzgeräten der Gruppe 1 erfordern.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Angebotsuntersuchung gemäß Teil 4 Ziffer (2) gewünscht ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

(3) Sonstige Untersuchungen ?	Ja	Nein	nicht sicher ²
I. Fahr-, Steuer und Überwachungstätigkeiten z.B. Steuerung von CNC Anlagen, Arbeiten mit Maschinen, Freischneider, Bedienen von Kranen, Gabelstapler, sonst. Maschinen, Tätigkeiten als Fahrer PKW/LKW, d.h. Personen die lt. Abreitsvertrag regelmäßig PKW oder LKW fahren müssen. Die gelegentliche Benutzung von Dienstfahrzeugen erfordert keine Untersuchung.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
II. Strahlenschutz- (§ 60) / Röntgenverordnung (§ 37) Tätigkeiten, bei denen man einer vermehrten Strahlung ausgesetzt ist. Weitere Erläuterungen hierzu sind beim Strahlenschutzbevollmächtigten der Universität Bayreuth, Herrn Dr. Amore, zu erhalten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
III. Mutterschutzverordnung, (§§3,4) In diesem Falle bitte Kontakt mit dem Sicherheitsingenieur, Herrn Dipl.-Ing. (FH) Spörl aufnehmen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
IV. Jugendarbeitsschutzuntersuchungen Nach dem JArbSchG ist die Untersuchung von Jugendlichen unter 18 J. vor Tätigkeitsbeginn und eine Kontrolle nach einem Jahr vorgeschrieben.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
V. Lastenhandhabungsverordnung (§ 3) Manuelle Handhabung von Lasten, die aufgrund ihrer Merkmale oder ungünstiger Ergonomischer Bedingungen für die Beschäftigten eine Gefährdung für Sicherheit und Gesundheit, insbesondere der Lendenwirbelsäule, mit sich bringt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
VI. Sonstiges: Wünsche/Beratungen nach § 11 ArbSchG Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten auf Ihren Wunsch (...) zu ermöglichen, sich je nach den Gefahren für Ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit regelmäßig arbeitsmedizinisch untersuchen zu lassen, es sei denn auf Grund der Beurteilung der Arbeitsbedingungen (...) ist nicht mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstige Untersuchungen gemäß Teil 4 Ziffer (3) erforderlich/gewünscht?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

²:In diesem Fall muss eine Gefährdungsbeurteilung vor Beginn der Tätigkeit zwingend durchgeführt werden.

Personalbogen zur Vorlage bei der Bezügestelle

I. Persönliche Angaben

Name	Vorname	Geburtsname	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
geboren am	in	Staatsangehörigkeit	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Familienstand	Religion	Telefon	Email
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Anschrift			
<input type="text"/>			

II. Bankverbindung

Kontonummer	Bankleitzahl	Kreditinstitut
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

III. Versicherungspflicht

1. Versicherungsnummer laut Sozialversicherungsausweis	
<input type="text"/>	
2. Krankenversicherung	Anschrift der Kasse:
<input type="checkbox"/> Eigene Versicherung bei privaten Krankenversicherungsunternehmen	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Pflichtversicherung aufgrund einer Hauptbeschäftigung	
<input type="checkbox"/> Freiwillige Krankenversicherung in einer gesetzlichen Krankenkasse (AOK, Ersatzkasse)	
<input type="checkbox"/> Mitversichert in Familienversicherung	

IV. Weitere Einkünfte

1. Üben Sie <u>gegenwärtig</u> weitere Beschäftigungen aus?			
nein	<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> bei:	<input type="text"/>
Arbeitgeber	Arbeitszeit (Stunden)	Arbeitsentgelt	Beschäftigt von/bis
<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> wöchentlich	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	<input type="checkbox"/> monatlich		
2. Waren Sie <u>in den letzten 12 Monaten</u> vor dieser Beschäftigung gegen Entgelt beschäftigt und/oder haben Sie <u>für die Zukunft</u> weitere Beschäftigungen (ggf. auch bei anderen Arbeitgebern) vereinbart?			
nein	<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> bei:	<input type="text"/>
Arbeitgeber	Arbeitszeit (Stunden)	Arbeitsentgelt	Beschäftigt von/bis
<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> wöchentlich	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	<input type="checkbox"/> monatlich		
3. Sind Sie zusätzlich:			
<input type="checkbox"/> Rentner/in, Versorgungsempfänger/in			
<input type="checkbox"/> Beim Arbeitsamt als arbeitsuchend gemeldet			
<input type="checkbox"/> Sonstiges (z.B. hauptberuflich beschäftigt und daraus beurlaubt, Selbstständige/r)			

V. Rentenversicherung

Ich möchte den vom Arbeitgeber (Universität Bayreuth) zu entrichtenden Rentenversicherungsbeitrag durch einen freiwilligen Beitrag von meinem Arbeitsentgelt auf den vollen Rentenversicherungsbeitrag zum Erwerb der vollen Rentenversicherungsansprüche aufstocken lassen:

- Ja (Der Aufstockungsbetrag ist für die Dauer der Beschäftigung verbindlich, § 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI.)
 Nein

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben. Alle Änderungen die meine Versicherungsfreiheit bzw. -pflicht beeinflussen können gebe ich unverzüglich schriftlich der personalbetreuenden Stelle bekannt (insbesondere Aufnahme/Beendigung einer weiteren Beschäftigung oder Wechsel der Krankenkasse). Dem Austausch von Vergleichsmitteln zwischen der Bezügestelle und meinen weiteren Arbeitgebern zum notwendigen Abgleich der sozialversicherungspflichtigen Entgelte stimme ich ausdrücklich zu.

Fehlende oder unrichtige Angaben können im Einzelfall zu Regressansprüchen gegenüber dem/der Beschäftigten führen

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ort, Datum	null null

Personalbogen zur Vorlage bei der Bezügestelle

I. Persönliche Angaben

Name	Vorname	Geburtsname	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
geboren am	in	Staatsangehörigkeit	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Familienstand	Religion	Telefon	Email
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Anschrift			
<input type="text"/>			

II. Bankverbindung

Kontonummer	Bankleitzahl	Kreditinstitut
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

III. Versicherungspflicht

1. Versicherungsnummer laut Sozialversicherungsausweis	
<input type="text"/>	
2. Krankenversicherung	Anschrift der Kasse:
<input type="checkbox"/> Eigene Versicherung bei privaten Krankenversicherungsunternehmen	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Pflichtversicherung aufgrund einer Hauptbeschäftigung	
<input type="checkbox"/> Freiwillige Krankenversicherung in einer gesetzlichen Krankenkasse (AOK, Ersatzkasse)	
<input type="checkbox"/> Mitversichert in Familienversicherung	

IV. Weitere Einkünfte

1. Üben Sie <u>gegenwärtig</u> weitere Beschäftigungen aus?			
nein	<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> bei:	<input type="text"/>
Arbeitgeber	Arbeitszeit (Stunden)	Arbeitsentgelt	Beschäftigt von/bis
<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> wöchentlich	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	<input type="checkbox"/> monatlich		
2. Waren Sie <u>in den letzten 12 Monaten</u> vor dieser Beschäftigung gegen Entgelt beschäftigt und/oder haben Sie <u>für die Zukunft</u> weitere Beschäftigungen (ggf. auch bei anderen Arbeitgebern) vereinbart?			
nein	<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> bei:	<input type="text"/>
Arbeitgeber	Arbeitszeit (Stunden)	Arbeitsentgelt	Beschäftigt von/bis
<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> wöchentlich	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	<input type="checkbox"/> monatlich		
3. Sind Sie zusätzlich:			
<input type="checkbox"/> Rentner/in, Versorgungsempfänger/in			
<input type="checkbox"/> Beim Arbeitsamt als arbeitsuchend gemeldet			
<input type="checkbox"/> Sonstiges (z.B. hauptberuflich beschäftigt und daraus beurlaubt, Selbstständige/r)			

V. Rentenversicherung

Ich möchte den vom Arbeitgeber (Universität Bayreuth) zu entrichtenden Rentenversicherungsbeitrag durch einen freiwilligen Beitrag von meinem Arbeitsentgelt auf den vollen Rentenversicherungsbeitrag zum Erwerb der vollen Rentenversicherungsansprüche aufstocken lassen:

- Ja (Der Aufstockungsbetrag ist für die Dauer der Beschäftigung verbindlich, § 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI.)
 Nein

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben. Alle Änderungen die meine Versicherungsfreiheit bzw. -pflicht beeinflussen können gebe ich unverzüglich schriftlich der personalbetreuenden Stelle bekannt (insbesondere Aufnahme/Beendigung einer weiteren Beschäftigung oder Wechsel der Krankenkasse). Dem Austausch von Vergleichsmitteln zwischen der Bezügestelle und meinen weiteren Arbeitgebern zum notwendigen Abgleich der sozialversicherungspflichtigen Entgelte stimme ich ausdrücklich zu.

Fehlende oder unrichtige Angaben können im Einzelfall zu Regressansprüchen gegenüber dem/der Beschäftigten führen

<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------

Ort, Datum

null null

Merkblatt zur Rentenversicherung

Stand: 01. Juli 2006

1. Geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse (Arbeitsentgelt bis 400,- EUR/Monat)

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt **regelmäßig** im Monat 400 EUR nicht überschreitet. Bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung hat der Arbeitgeber (= Universität Bayreuth) grundsätzlich einen Pauschalbeitrag von 15% zur Rentenversicherung aus dem erzielten Arbeitsentgelt zu entrichten.

Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausüben und damit nach § 5 Abs. 2 Satz 1 SGB VI **rentenversicherungsfrei und somit beitragsfrei** sind, können nach § 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI auf diese **Versicherungsfreiheit verzichten** und mit einem **eigenen freiwilligen Beitrag von derzeit 4,9% vom Arbeitsentgelt** den Pauschalbeitrag des Arbeitgebers auf den vollen Rentenversicherungsbeitrag von 19,9% der Bezüge aufstocken. Der Mindestbeitrag wird auf der Basis von 155,- EUR berechnet. Dabei ist zu beachten, dass auch bei Arbeitsentgelten unter 155,- EUR immer der Rentenbeitrag des Arbeitgebers durch den Arbeitnehmer auf den Mindestbetrag von 30,23 EUR/Monat (= 19,5% von 155,-EUR) aufzustocken ist. Sie erwerben dadurch **volle Leistungsansprüche** in der Rentenversicherung. Dabei ist es unerheblich, ob die versicherungsfreie geringfügig entlohnte Beschäftigung als einzige oder als zeitlich erste geringfügig entlohnte Beschäftigung neben einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen Beschäftigung (=Hauptbeschäftigung) ausgeübt wird.

2. Beschäftigungen im Niedriglohnsektor (Gleitzone; Arbeitsentgelt 400,01 bis 800,- EUR/Monat)

Ein Beschäftigungsverhältnis in der Gleitzone liegt nach § 20 Abs. 2 SGB IV vor, wenn das aus der Beschäftigung erzielte Arbeitsentgelt im Bereich von 400,01 EUR bis 800,00 EUR im Monat liegt und die Grenze von 800,00 EUR im Monat **regelmäßig** nicht überschreitet. Werden **mehrere Beschäftigungen** ausgeübt, gelten ebenfalls die besonderen Regelungen der Gleitzone, wenn das **insgesamt** erzielte Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone liegt.

Hier hat der Arbeitgeber (= Universität Bayreuth) den vollen Beitragsanteil zur Rentenversicherung zu tragen. **Der Arbeitnehmer** trägt hier jedoch aufgrund besonderer Regelungen in der Gleitzone nur einen reduzierten Beitragsanteil, der am Beginn der Gleitzone bei 400,01 EUR ca. 4% des tatsächlichen Arbeitsentgelts beträgt und bis zum Ende der Gleitzone bei 800,00 EUR auf den vollen Beitragsanteil (ca. 21% des brutto Arbeitsentgelts) progressiv ansteigt.

In der Rentenversicherung richtet sich die Höhe der späteren Rentenansprüche u.a. nach den eingezahlten Beiträgen. Aufgrund der Reduzierung der Beiträge für den Arbeitnehmer auf den Mindestbeitrag bei Beschäftigungen in der Gleitzone, werden der späteren Rentenberechnung für diese Zeit auch nur die **reduzierten Beiträge** zugrunde gelegt. Das heißt, aufgrund des reduzierten Arbeitnehmerbeitrages erwirbt der Beschäftigte nur einen **reduzierten Rentenanspruch**.

Versicherungspflichtige Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung in der Gleitzone ausüben, haben in der Rentenversicherung deshalb die Möglichkeit, auf die **Reduzierung des Arbeitnehmerbeitrags zu verzichten** und den **vollen Beitrag** zu zahlen (§ 163 Abs. 10 Satz 6 SGB VI). Durch den Verzicht auf die Anwendung der besonderen Regelung zur Gleitzone in der Rentenversicherung können die damit verbundenen rentenmindernden Auswirkungen in der gesetzlichen Rentenversicherung vermieden werden.

Bitte erklären sie deshalb gegenüber der Universität Bayreuth, ob sie als geringfügig Beschäftigter bzw. als Beschäftigter in der Gleitzone den Rentenbeitrag **aus eigenen Mitteln von ihrem Arbeitsentgelt** bis zur vollständigen Beitragshöhe aufstocken wollen um den vollen Rentenanspruch zu erwerben.

Die Erklärung kann nur für die Zukunft und bei mehreren gleichzeitigen Beschäftigungen nur einheitlich abgegeben werden. Geht die Verzichtserklärung innerhalb von zwei Wochen **nach Aufnahme der Beschäftigung** beim Arbeitgeber ein, wirkt sie auf den Beginn der Beschäftigung zurück, falls Sie dies wünschen. **Sie ist für die Dauer der Beschäftigung bindend.**

Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst

Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung

betr. Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst (Verfassungstreue - Verftöd)

vom 3. Dezember 1991 (StAnz. Nr. 49, FMBl. S. 510, AllIMBl. S. 895), geändert durch Bek. vom 6. Dezember 1994 (StAnz. Nr. 49, AllIMBl. S. 1004), Bek. vom 6. November 2001 (StAnz. Nr. 46, AllIMBl. S. 658), Bek. vom 25. Juli 2002 (AllIMBl. S. 619, ber. Am 2. April 2003, AllIMBl. S. 135) und Bek. vom 27. November 2007 (StAnz. Nr. 50, AllIMBl. S. 693)

- I.
- Nach dem Grundgesetz, der Bayerischen Verfassung, dem Beamtenrechtsrahmengesetz und dem Bayerischen Beamtengesetz
 - darf in das Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung eintritt;
 - sind Beamte verpflichtet, sich aktiv innerhalb und außerhalb des Dienstes für die Erhaltung dieser Grundordnung einzusetzen. Es handelt sich hierbei um zwingende Vorschriften.
 - Jeder Einzelfall muss für sich geprüft und entschieden werden. Von folgenden Grundsätzen ist dabei auszugehen:
 - 2.1 Bewerber**
 - 2.1.1 Ein Bewerber, der verfassungsfeindliche Aktivitäten entwickelt, wird nicht in den öffentlichen Dienst eingestellt.
 - 2.1.2 Gehört ein Bewerber einer Organisation an, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, so begründet diese Mitgliedschaft Zweifel daran, ob er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten wird.
 - 2.1.3 Für den freiheitlich-rechtsstaatlichen öffentlichen Dienst ist nicht geeignet, wer gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder für das Ministerium für Staatssicherheit bzw. Amt für nationale Sicherheit der früheren DDR tätig war.
 - 2.2 Beamte**

Erfüllt ein Beamter durch Handlungen oder wegen seiner Mitgliedschaft in einer Organisation verfassungsfeindlicher Zielsetzung die Anforderungen des Art. 62 BayBG nicht, auf Grund derer er verpflichtet ist, sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten, so hat der Dienstherr auf Grund des jeweils ermittelten Sachverhalts die gebotenen Konsequenzen zu ziehen und insbesondere zu prüfen, ob die Entfernung des Beamten aus dem Dienst anzustreben ist.
 - Für Arbeiter und Angestellte im öffentlichen Dienst gelten entsprechend den jeweiligen tariflichen Bestimmungen dieselben Grundsätze.
- II.
- Die Bayerische Staatsregierung bekräftigt die Verbindlichkeit dieser Grundsätze für alle öffentlich-rechtlichen Dienstherrn und Arbeitgeber in Bayern.
- Zur Durchführung dieser Grundsätze wird folgendes bestimmt:
- Vor der Einstellung eines Bewerbers in den öffentlichen Dienst ist der Bewerber gemäß **Anlage 1** zu belehren. Ihm ist ein Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisation zu übergeben. Der Bewerber hat daraufhin den Fragebogen gemäß **Anlage 2** auszufüllen und die Erklärung gemäß **Anlage 3** zu unterzeichnen. Personen, die bereits im Dienst des Freistaates Bayern tätig sind oder waren und entweder ohne Zeitverzögerung oder innerhalb einer Frist von drei Jahren in ein anderes Beschäftigten- oder Beamtenverhältnis übernommen werden sollen, sind nicht erneut zu überprüfen, soweit keine besonderen Verdachtsmomente bestehen. Bestehen besondere Verdachtsmomente, die noch nicht überprüft wurden, ist jedoch erneut nach Nrn. 1 bis 6 zu verfahren. In jedem Fall ist jedoch bei der erneuten Einstellung des Bewerbers die Erklärung gemäß Anlage 4 zu unterzeichnen. Wird der Fragebogen nicht oder nicht vollständig ausgefüllt oder nicht unterschrieben und bestehen deshalb Zweifel an der Verfassungstreue des Bewerbers, so erfordert die Prüfung der Verfassungstreue in der Regel eine Anfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz (mit Zustimmung des Bewerbers) bei Bewerbern aus dem Beitrittsgebiet in den in den § 20 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe d), Buchstabe h) und § 21 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe d), Buchstabe h) des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG) genannten Fällen zusätzlich beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik. Ob diese Vorgehensweise als ausreichend erscheint, ist im jeweiligen Einzelfall besonders sorgfältig zu prüfen. Verweigert der Bewerber auch die Zustimmung zur Anfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz bzw. beim Bundesbeauftragten, so scheidet eine Einstellung aus.
 - Bestehen auf Grund der Angaben im Fragebogen, der Weigerung des Bewerbers die Erklärung gemäß Anlage 3 oder Anlage 4 zu unterschreiben, oder auf Grund anderweitig bekannt gewordener Tatsachen Zweifel daran, dass der Bewerber jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung eintritt, so müssen diese Zweifel vor einer Einstellung ausgeräumt werden. Mittel dazu sind insbesondere
 - eine Anfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz, ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Einstellung begründen. Das Landesamt für Verfassungsschutz ist verpflichtet, Anfragen dieser Art unverzüglich zu beantworten. Liegen Erkenntnisse vor, so sind die Auskünfte auf Tatsachen zu beschränken, der gerichtsverwertbar sind.

- eine Anfrage beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in den in den § 20 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe d), Buchstabe h) und § 21 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe d), Buchstabe h) des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG) genannten Fällen mit Zustimmung des Bewerbers,
 - eine Anfrage bei der Zentralen Beweismittel und Dokumentationsstelle der Landesjustizverwaltungen mit Zustimmung des Bewerbers.
- Bei Bewerbern aus dem Beitrittsgebiet, die vor dem 12. Januar 1972 geboren sind, ist abweichend von Nr. 2 in den in den § 20 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe d), Buchstabe h) und § 21 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe d), Buchstabe h) des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG) genannten Fällen stets wegen einer möglichen Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit bzw. Amt für nationale Sicherheit der früheren DDR beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik mit Zustimmung des Bewerbers anzufragen. Bei Bewerbern, die im Fragebogen gemäß Anlage 2 ihre Mitarbeit beim Ministerium für Staatssicherheit bzw. Amt für Nationale Sicherheit der früheren DDR verschwiegen haben, soll die Ernennung zurückgenommen werden (Art. 15 BayBG).

Im Übrigen kann bei Bewerbern aus dem Beitrittsgebiet eine befristete Beschäftigung für die Dauer von zwölf Monaten unter dem Vorbehalt des Ergebnisses der Überprüfung vorgenommen werden, wenn aus dringenden dienstlichen Gründen die Auskunft des Bundesbeauftragten nicht abgewartet werden kann und besondere Verdachtsmomente nicht bestehen.

Kann die Überprüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten abgeschlossen werden, ist die befristete Beschäftigung entsprechend zu verlängern. Sachlicher Grund für die Befristung ist die Durchführung der Überprüfung. Ist eine Weiterbeschäftigung im öffentlichen Dienst auf Grund des Ergebnisses der Überprüfung abzulehnen, ist das befristete Dienstverhältnis durch Anfechtung wegen arglistiger Täuschung (§ 123 BGB) oder durch Kündigung ehest möglich zu beenden, soweit sich dies nicht bereits durch die Befristung erübrigt.
 - Bei Bewerbern, die in einem der folgenden Staaten geboren wurden oder die Staatsangehörigkeit eines dieser Staaten besitzen oder besessen haben, ist abweichend von Nummer 2 in jedem Fall beim Landesamt für Verfassungsschutz mit Zustimmung des Bewerbers anzufragen: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Eritrea, Indonesien, Irak, Iran, Israel (Personen mit palästinensischer Volkszugehörigkeit), Jemen, Jordanien, Kuwait, Libanon, Libyen, Marokko, Mauretanien, Oman, Pakistan, Saudi Arabien, Somalia, Sudan, Syrien, Tadschikistan, Tunesien, Turkmenistan, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate.

Das gleiche gilt bei Bewerbern, die keine Staatsangehörigkeit besitzen (sog. Staatenlose) oder deren Staatsangehörigkeit unbekannt oder ungeklärt ist.

Können die Zweifel nicht ausgeräumt werden, so ist dem Bewerber Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bestehen nach dieser Stellungnahme die Zweifel fort, so darf der Bewerber nicht in den öffentlichen Dienst eingestellt werden. Entsprechend ist zu verfahren, wenn der Bewerber die Zustimmung für eine Anfrage nach Nummer 3 oder 4 nicht erteilt.
 - ¹⁾Wird die Einstellung in den öffentlichen Dienst deshalb abgelehnt, weil der Bewerber nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes eintritt, so ist die Entscheidung dem Bewerber schriftlich unter Darlegung der Gründe mitzuteilen. 2)Betrifft sie die Übernahme in ein Beamten oder Richter Verhältnis, so muss sie außerdem eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.
 - Besteht der Verdacht, dass ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes gegen die Pflicht zur Verfassungstreue verstößt, so prüft seine Dienststelle, ob die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen sind, um ihn zur Erfüllung seiner Dienstpflichten anzuhalten oder ihn aus dem Dienst zu entfernen.
 - Das Bayerische Staatsministerium des Innern erstellt ein Verzeichnis der wichtigsten extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen und veröffentlicht es im Allgemeinen Ministerialblatt und im Bayerischen Staatsanzeiger*. Das Verzeichnis wird bei Bedarf vom Staatsministerium des Innern fortgeschrieben.
 - In den Fällen der Nummern 6 und 7 sind die zuständige oberste Dienstbehörde, die Staatsministerien des Innern und der Finanzen vor der Entscheidung zu unterrichten und über den Fortgang der Sache auf dem laufenden zu halten.

III.

Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterliegenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, nach den vorstehenden Bestimmungen zu verfahren.

IV.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst vom 17. März 1973 (StAnz. Nr. 16, FMBl. S. 149) außer Kraft.

*) s. StAnz Nr. 49 - Seite 2; FMBl. S. 514

Belehrung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst

Nach dem Bayerischen Beamtenengesetz muss sich der Beamte durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Bayern bekennen und für ihre Erhaltung eintreten. Mit dieser Verpflichtung des Beamten ist insbesondere unvereinbar jede Verbindung mit einer Partei, Vereinigung oder Einrichtung, die die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung ablehnt oder bekämpft, oder die Unterstützung anderer Verfassungsfeindlichen Bestrebungen (Art. 62 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes).

Dementsprechend darf nach Art. 9 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes in das Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Bayern eintritt.

Gleiche Vorschriften gelten auch für Richter (§9 Nr. 2 des Deutschen Richtergesetzes; Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Richtergesetzes in Verbindung mit Art. 62 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes).

Die Pflicht, sich durch sein gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes zu bekennen, ergibt sich für Arbeitnehmer aus § 3 Abs. 1 Satz 2 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Urteil vom 23. Oktober 1952 - Az. I BvB 1 51 - Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Bd. 2 S. 1 ff - ; Urteil vom 17. August 1956 - Az. 1 BvB 2 51 - Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Bd.3 S.85 ff) eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt-

und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Die freiheitliche demokratische Grundordnung

ist das Gegenteil des totalen Staates, der als ausschließliche Herrschaftsmacht Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit ablehnt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind insbesondere zu rechnen:

Die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip, die Chancengleichheit für alle politischen Parteien, das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

Die Teilnahme an Bestrebungen, die sich gegen die durch die vorgenannten Grundsätze gekennzeichnete freiheitliche demokratische Grundordnung richten, ist unvereinbar mit den Pflichten eines im öffentlichen Dienst Beschäftigten.

Dabei ist es ohne Bedeutung, ob diese Bestrebungen im Rahmen einer Organisation oder außerhalb einer solchen verfolgt werden. Bewerber für den öffentlichen Dienst, die an Verfassungsfeindlichen Bestrebungen teilnehmen oder sie unterstützen, dürfen nicht eingestellt werden.

Beamte und Richter, die sich einer solchen Pflichtverletzung schuldig machen, müssen damit rechnen, dass gegen sie ein Disziplinarverfahren mit dem Ziele ihrer Entfernung aus dem Dienst eingeleitet wird.

Arbeitnehmer müssen in diesen Fällen mit einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 626 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches rechnen.

Verfassungstreue im öffentlichen Dienst

**hier: Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen (nicht abschließend)
Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Inneren vom 29.11.2007 mit späteren Änderungen)**

I. Linksextremismus

Antifaschistisches Aktionsbündnis
Antifaschistisches Komitee - Stoppt die schwarzbraune Sammlungsbewegung (AKS)
Arbeiterbund für den Wiederaufbau der KPD (AB)
Autonome Gruppen einschließlich örtlicher Gruppierungen Bamberger Linke (BaLi)
Bund Westdeutscher Kommunisten (BWK)
Deutsche Friedens-Union (DFU)
Deutsche Kommunistische Partei (DKP)
DIE LINKE., früher: Die Linkspartei.PDS, davor: Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS), vormals: Sozialistische Einheitspartei Deutschlands - Partei des Demokratischen Sozialismus (SED-PDS)
Frauenverband Courage
Initiative für die Vereinigung der revolutionären Jugend (IVRJ)
Jugend gegen Rassismus in Europa (JRE)
Jugendverband REBELL
Jugendverband [solid]
Kommunistischer Bund (KB) - aufgelöst im April 1991 - Kommunistischer Hochschulbund (KHB)
Linksruck-Netzwerk (Sozialistische Arbeitergruppe - SAG -)
Marxistische Gruppe (MG)
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)
Münchener Bündnis gegen Krieg und Rassismus, früher: Bündnis München gegen Krieg
Münchener Bündnis gegen Rassismus - aufgelöst im März 2003 -
Münchener Kurdistan-Solidaritätskomitee Revolutionär Sozialistischer Bund (RSB)
Rote Hilfe e.V. (RH)
Solidarität International (SI)
Freundeskreis Ulrich von Hutten e.V.
Gesellschaft für freie Publizistik e.V. (GFP)
Gesinnungsgemeinschaft der Neuen Front (Kühnen-Anhänger, früher

Sozialistische Alternative VORAN (SAV)
Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend (SDAJ)
Verein für Arbeiterbildung Nordbayern
Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes - Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten (VVN-BdA)
Vereinigung für Sozialistische Politik (VSP) - aufgelöst im Dezember 2000 - früher: Vereinigte Sozialistische Partei (VSP)
Volksfront gegen Reaktion, Faschismus und Krieg (VOLKSFRONT)

II. Rechtsextremismus

Aktivitas der Münchener Burschenschaft Danubia (ab Januar 2001)
Augsburger Bündnis - Nationale Opposition (AB-NO)
Blood & Honour - Division Deutschland mit White Youth - verboten seit September 2000 -
Bürgerinitiative Ausländerstopp (BIA)
Bürgerinitiative Pro München e.V.
Demokratie Direkt München e.V. (mit Freundeskreis Demokratie Direkt München)
Deutsche Alternative (DA) - verboten seit Dezember 1992 -
Deutsche Bürgerinitiative (DBI)
Deutsche Liga für Volk und Heimat (DLVH)
Deutsche Partei - Die Freiheitlichen (DP)
Deutsche Volkunion (DVU)
Deutsche Volkunion e.V. (DVU) einschließlich ihrer Aktionsgemeinschaften
Deutscher Bund (DB)
Deutschland-Bewegung/Friedenskomitee
Die Deutsche Freiheitsbewegung e.V. (DDF)
Die Republikaner (REP)
Fränkische Aktionsfront (F.A.F.) - verboten seit Januar 2004 -
Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei (FAP) -verboten seit Februar 1995 -
Freiheitlicher Volks Block (FVB)
Solidaritätskomitee mit den politischen Gefangenen in der Türkei (DETUDAK)
Türkische Arbeiter- und Bauernbefreiungsarmee (TIKKO)

Bewegung“)
Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e.V. (HNG)

Junge Nationaldemokraten (JN)
Kampfbund Deutscher Sozialisten (KDS)
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)
Nationale Offensive (NO) - verboten seit Dezember 1992 -
Nationaler Block (NB) - verboten seit Juni 1993 -
Nationalistische Front (NF) - verboten seit November 1992 -
Rechtsextremistische Kameradschaften und örtliche neonazistische Gruppierungen wie Aktionsbüro Süddeutschland,
Bund Frankenland, Freizeitverein Isar 96 e.V., Kameradschaft Lichtenfels, Kameradschaft München, Kameradschaft Süd usw.
Rechtsextremistische Skinheads, Hammer-Skins (mit örtlichen Gruppierungen und Skinhead-Bands)
Schutzbund für das Deutsche Volk (SDV)
Wiking-Jugend e.V. (WJ) - verboten seit November 1994 -

III. Ausländerextremismus

1. Kurdische Gruppen:

Ansar al-Islam bzw. Jaish Ansar al-Sunna, früher: Djund al-Islam, Kurdische al-Tauhid, 2. Soran Einheit, Kurdische Hamas
Demokratische Aleviten-Föderation (FEDA), früher: Föderation der Demokratischen Aleviten (DAV), zuvor: Union der Aleviten aus Kurdistan (KAB)
Djamaat Islamiya Kurdistan (Islamische Gruppe Kurdistans), auch: Komele Islami le Kurdistan, Komala Islami, Djamaat Islami, Group Islam Bapir, Ali Bapir
Djamaat Islami Irak
Föderation der patriotischen Arbeiter- und Kulturvereinigungen aus Kurdistan in der Bundesrepublik Deutschland e.V. (FEYKA-Kurdistan) - in Deutschland seit November 1993 verboten -
Föderation kurdischer Vereine in Deutschland e.V. (YEK-KOM)
Freiheitsfalken Kurdistans (TAK)
Haus der Kurdischen Künstler e.V., früher: HUNERKOM
Islamic Movement of Kurdistan (IMK)
Islamische Bewegung Kurdistans (KIH), - Nebenorganisation des KONGRA GEL -
Koordination der Kurdischen Demokratischen Gesellschaft in Europa (CDK), früher: Kurdische Demokratische Volksunion (YDK), zuvor: Nationale Befreiungsfront Kurdistans (ERNK) - in Deutschland seit November 1993 verboten -
Kurdischer Roter Halbmond (HSK)
Kurdistan Informationsbüro in Deutschland (KIB) - seit März 1995 verboten -
Kurdistan Informations-Zentrum (KIZ)
Kurdistan-Komitee e.V., Köln - seit November 1993 verboten -
Union der Journalisten Kurdistans (YRK)
Union der patriotischen Arbeiter Kurdistans (YKWK)
Union zur Pflege der kurdischen Kultur und Kunst (YRWK)
Verband der stolzen Frauen (KJB) mit den Gruppierungen Freie Frauenverbände (YJA), Freie Frauenbewegung (YJA-STAR) und Freiheitspartei der Frauen Kurdistans (PAJK), früher: Partei der freien Frauen (PJA), zuvor: Union der freien Frauen aus Kurdistan (YAJK)
Verband der StudentInnen aus Kurdistan (YXK)
Vereinigung der demokratischen Jugendlichen aus Kurdistan (KOMALEN CIWAN), früher: Bewegung der freien Jugend Kurdistans (TECAK), zuvor: Union der Jugendlichen aus Kurdistan (YCK)
Volkskongress Kurdistans (KONGRA GEL bzw. KHK), früher: Freiheits- und Demokratiekongress Kurdistans (KADEK), zuvor: Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) - in Deutschland seit November 1993 verboten -
Volksverteidigungskräfte (HPG), früher: Volksbefreiungsarmee Kurdistans (ARGK)

2. Türkische Gruppen:

Bolschewistische Partei Nordkurdistan/Türkei (BPKK/T)
Devrimci Sol (Revolutionäre Linke) - in Deutschland seit Februar 1983 verboten -
Europäische Moscheebau- und Unterstützungsgemeinschaft e.V. (EMUG)
Fazilet Partisi - FP - (Tugendpartei)
Föderation der Arbeiter aus der Türkei in Deutschland e.V. (ATIF)
Föderation der Arbeiterimmigranten aus der Türkei in Deutschland e.V. (AGIF)
Föderation der demokratischen Arbeitervereine aus der Türkei in der Bundesrepublik Deutschland e.V. (DIDF)
Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Europa e.V. (ADUTDF)
Föderation für demokratische Rechte in Deutschland (ADHF)
Front der islamischen Kämpfer des großen Ostens (IBDA-C)
Hilafet Devleti (Kalifatsstaat), früher: Verband der islamischen Vereine und Gemeinden e.V. (ICCB) - in Deutschland seit Dezember 2001 verboten -
Islamische Gemeinschaft Milli Görüs e.V. (IGMG)
Konföderation der Arbeiter aus der Türkei in Europa (ATIK)
Konföderation für demokratische Rechte in Europa (ADHK)
Maoistische Kommunistische Partei (MKP), früher: Ostanatolisches Gebietskomitee (DABK)
Marxistisch-Leninistische Kommunistische Partei (MLKP)
Partei der Nationalen Bewegung (MHP)
Partizan (Flügel der Türkischen Kommunistischen Partei/Marxisten-Leninisten - TKP/ML -)
Refah Partisi - RP - (Wohlfahrtspartei)
Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front (DHKP-C) - in Deutschland seit August 1998 verboten -
Saadet Partisi - SP - (Partei der Glückseligkeit)

Türkische Hizbullah (TH), auch: Türkische Hizballah / Hizbollah / Hizb Allah

Türkische Kommunistische Partei/Marxisten-Leninisten (TKP/ML)
Türkische Volksbefreiungspartei-Front (THKP-C Devrimci Sol) - in Deutschland seit August 1998 verboten -
Volksbefreiungsarmee (HKO)

3. Andere Gruppen:

Abu Nidal-Organisation (ANO)
Abu Sayyaf
Aktive Islamische Jugend - Aktivna Islamska Omladina (AIO)
Al-Moqawama Al-Islamiya (Islamischer Widerstand)
Al-Aqsa e.V.
Al-Aqsa Brigaden
Albanische Nationalarmee (A.K.Sh.)
Al-Gamaa al-Islamiya (Islamische Gemeinschaft - GI -)
Al-Ittihad al-Islami (Islamische Vereinigung), Somalia
Al-Qaida (Die Basis), auch: Internationale Islamische Kampffront gegen Juden und Kreuzritter bzw. Internationale Islamische Front
Al-Qaida-Organisation im Islamischen Maghreb (AQM), früher: Salafiyya-Gruppe für die Mission und den Kampf (GSPC)
Al-Qaida im Zweistromland, auch Basis des Jihad im Zweistromland, Al-Qaida im Irak, Al-Qaida für den Jihad im Zweistromland
Al-Qassem Brigaden
Al-Takfir wal-Hidjra
Al-Tauhid, auch: Al-Tahwid
Ansar Allah (Helfer Gottes)
Arabische Mudjahidin (Kämpfer für die Sache Allahs)
Arbeiterkommunistische Partei Iran (API)
Asbat al-Ansar (AaA)
Baath-Partei, Irak
Babbar Khalsa International (BK)
Befreiungsarmee von Kosovo (UCK)
Bewaffnete Islamische Gruppe (GIA)
Demokratische Front für die Befreiung Palästinas (DFLP)
Djaish Aden Abyan (Armee Aden Abyan), Jemen
Djaish-e Mohammed (Armee Mohammeds), Pakistan
Djamat al-Fuqara (Gemeinschaft der Entrechteten), Pakistan
Djihad Islami (JI)
En Nahda
Fatah al-Islam (Fal)
Federal Islamic Organisation Europe (FIOE)
Flüchtlingshilfe Iran e.V. (FHI)
Groupe Combattant Tunisien (Tunesische Kampfgruppe - GCT -)
Groupe Islamique Combattant Marocain (Kämpfende Islamische Marokkanische Gruppe - GICM -)
Gruppen des libanesischen Widerstands (AMAL)
Harakat Ul-Ansar, Kaschmir
Harekat al-Mudjahidin (Bewegung der Mudjahidin), Kaschmir/Pakistan
Hezb-i Islami (HIA)
Hizb al-Dawa al-Islamiya (Partei des Islamischen Rufs/der islamischen Mission)
Hizb Allah (Partei Gottes - HA -)
Hizb ut-Tahrir (Partei der islamischen Befreiung)
International Sikh Youth Federation (ISYF)
Iranische Moslemische Studenten-Vereinigung Bundesrepublik Deutschland e.V. (IMSV)
Islamische Avantgarden
Islamische Bewegung Usbekistans (IBU), auch: Islamic Movement of Uzbekistan (IMU), auch: Ozbekistan Islomiy Harakati (OIH)
Islamische Gemeinschaft in Deutschland e.V. (IGD) und deren Islamische Zentren (IZ)
Islamische Heilsarmee (AIS)
Islamische Heilsfront (FIS)
Islamische Jihad Union (IJU)
Islamische Vereinigung in Bayern e.V. (IVB)
Islamische Widerstandsbewegung (HAMAS)
Islamischer Bund Palästina (IBP)
Jamaat wa'l Dawa, früher: Lashkar-e Tayyba
Jemaah Islamiya (Islamische Gemeinschaft), Indonesien
Jund al-Sham (JaS)
Khatme Nabuwat-Bewegung (Siegel des Propheten), Pakistan
Lashkar-e Jhangvi
Liberation Tigers of Tamil Eelam (LTTE)
Libyan Islamic Fighting Group (Kämpfende Islamische Gruppe Libyens - LIFG -)
Multikulturhaus Neu-Ulm e.V. - seit Dezember 2005 verboten -
Muslimbruderschaft (MB)
Nationale Islamische Front (NIF), Sudan
Nationaler Widerstandsrat Iran (NWRI)
Palästinensischer Islamischer Jihad (PIJ)
Tablighi Jamaat (TJ), auch: Jamiyyat al Dawah wal-Tabligh
Tschetschenische Republik Itschkeria (CRI), auch: Tschetschenische Separatistenbewegung (TSB)
Union Islamischer Studentenvereine (U.I.S.A.)
Volksbewegung von Kosovo (LPK)
Volksfront für die Befreiung Palästinas -Generalkommando - (PFLPGC)
Volksfront für die Befreiung Palästinas (PFLP)
Volksmudjahidin Iran-Organisation (MEK)
Waisenkindprojekt Libanon e.V. (WKP)
YATIM Kinderhilfe e.V.

IV. Extremismus anderer Art

Scientology-Organisation (SO)

Von dem mir übergebenen Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen habe ich Kenntnis genommen. Mir ist bekannt, dass ich bei den nachstehenden Fragen auch eine Mitgliedschaft oder Mitarbeit in anderen extremistischen oder extremistisch beeinflussten Organisationen und in extremistischen oder extremistisch beeinflussten Ausländervereinen anzugeben habe.

Die nachstehenden Fragen beantworte ich wie folgt:

1. Sind Sie oder waren Sie Mitglied einer oder mehrerer extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen?

Nein

Ja

(Organisation)

(Zeitraum)

(Funktion)

2. Unterstützen Sie eine oder mehrere extremistische oder extremistisch beeinflusste Organisationen oder andere verfassungsfeindliche Bestrebungen oder haben Sie solche unterstützt?

Nein

Ja

(Organisation oder andere verfassungsfeindliche Bestrebungen)

(Zeitraum)

(Art der Unterstützung)

3. Sind Sie für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder für das Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen DDR oder für eine der Untergliederungen dieser Ämter oder ausländische Nachrichtendienste oder vergleichbare Institutionen tätig gewesen?

Nein

Ja

(Zeitraum)

Funktion bzw. Art und Weise der Unterstützung)

Waren Sie so genannter Inoffizieller Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit / Amtes für Nationale Sicherheit der ehemaligen DDR oder ausländischer Nachrichtendienste / Institutionen

bzw. haben Sie eine Verpflichtungserklärung zur Zusammenarbeit mit einer der genannten Stellen unterschrieben?

Nein

Ja

Falls ja, nähere Angaben:

4. Ist gegen Sie ein Verfahren wegen des Verstoßes gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit eingeleitet worden?

Falls ja, kurze Erläuterung

Ist in dem Verfahren nach Abschnitt II Nr. 2 bis 4 der Bekanntmachung eine Anfrage durchzuführen, so erkläre ich meine Zustimmung zur Einholung von erforderlichen Auskünften beim Landesamt für Verfassungsschutz, beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und bei der Zentralen Beweismittel- und Dokumentationsstelle der Landesjustizverwaltungen.

Ort, Datum

null null

Erklärung:

Auf Grund der mir übergebenen Belehrung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst erkläre ich hiermit ausdrücklich, dass ich die darin genannten Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes bejahe und dass ich bereit bin, mich jederzeit durch mein gesamtes Verhalten zu der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten.

Ich versichere ausdrücklich, dass ich Bestrebungen, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung oder gegen eines ihrer obengenannten, grundlegenden Prinzipien gerichtet sind, nicht unterstütze und auch nicht Mitglied einer hiergegen gerichteten Organisation bin oder war. Von dem mir übergebenen Verzeichnis von Organisationen verfassungsfeindlicher Zielsetzung und den wichtigsten Massenorganisationen/gesellschaftlichen Organisationen in der früheren DDR bis 1989/90 habe ich Kenntnis genommen.

Ich bin mir darüber im klaren,

- dass ich bei falschen, unvollständigen oder fehlenden Angaben im Einstellungsverfahren damit rechnen muss, dass ich nicht eingestellt werde oder eine erfolgte Ernennung zurückgenommen wird, bzw. dass der Arbeitsvertrag angefochten wird.
- dass ich bei einem Verstoß gegen diese Dienst- und Treupflichten mit der Entfernung aus dem Dienst bzw. mit einer außerordentlichen Kündigung rechnen muss.

Ort, Datum

null null

Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis

Hiermit bestätige ich meine gegenüber einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder Arbeitgeber in Bayern zuletzt abgegebene Erklärung zur Verfassungstreue gemäß Anlage 3 der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung betr. Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst (Az.: B III 3-180-6-403).

Ort, Datum

null null

Erklärung zur Einstellung bei befristeter Beschäftigung

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Als Grundlage für die Einstellung bzw. Vertragsverlängerung an der Universität Bayreuth erkläre ich folgendes:

Ich habe bereits ein Hochschulabschluss erstmalig erlangt

nein ja am:

Beginn des Studiums (allgemein):

Beginn des Studiums an der Uni Bayreuth:

Bisherige Dienst- und Arbeitsverhältnisse als ungeprüfte Hilfskraft (stud. Hilfskraft):
Chronologische Auflistung des Werdegangs ab Beginn Hochschulstudium. Anzugeben sind alle Dienst- und Arbeitsverhältnisse an einer deutschen Hochschule, einer sonstigen wissenschaftlichen Einrichtung sowie Privatarbeitsverhältnisse zu einem Hochschullehrer. Die Beschäftigungsverhältnisse sind lückenlos anzugeben. Die gemachten Angaben sind - soweit vorhanden - durch Unterlagen zu belegen.

Lfd. Nr.	Art des Beschäftigungsverhältnisses (z.B. Studentische Hilfskraft)	vom Tag	Mon.	Jahr	bis Tag	Mon.	Jahr	Beschäftigungsdienststelle	Umfang der wöchentl. Arbeitszeit
1.									
2.									
3.									
4.									
5.									
6.									
7.									
8.									
9.									
10.									
11.									
12.									

Zeiten, für die in einem Beschäftigungsverhältnis eine Beurlaubung ausgesprochen wurde:

Lfd. Nr.	Art der Beurlaubung (z.B. Elternzeit)	vom Tag	Mon.	Jahr	bis Tag	Mon.	Jahr	Beschäftigungsdienststelle	Umfang der wöchentl. Arbeitszeit
1.									
2.									

Ich erkläre hiermit, dass mir bewusst ist, dass meine Angaben Vertragsgrundlage für meine Beschäftigung darstellen und unvollständige oder unrichtige Angaben zu einer sofortigen Vertragsbeendigung führen werden.

<input style="width: 95%; height: 15px;" type="text"/>		<input style="width: 95%; height: 15px;" type="text"/>
Datum		null null

STRAFFREIHEITSERKLÄRUNG

Ich bin nicht wie folgt vorbestraft: (Nicht zutreffendes bitte streichen)

Gegen mich laufen keine folgende Straf- bzw. Ermittlungsverfahren: (Nicht zutreffendes bitte streichen)

Ich bin darüber belehrt worden, dass ich

1. gem. § 51 Bundeszentralregistergesetz - BZRG - vom 18.03.1971 (BGBl I S. 2005) berechtigt bin, mich als unbestraft zu bezeichnen und den der Verurteilung zugrundeliegenden Sachverhalt nicht zu offenbaren
brauche, wenn die Verurteilung
 - a) nicht in das Führungszeugnis oder nur in ein Führungszeugnis gem. § 30 Abs. 3 (für Behörden) aufzunehmen oder
 - b) zu tilgen ist,
2. verpflichtet bin, über Verurteilungen, die nicht dem Verschweigungsrecht des § 51 BZRG unterliegen sowie über gegen mich laufende Straf- bzw. Ermittlungsverfahren wahrheitsgemäß Auskünfte zu erteilen.

Bitte beachten sie hierzu auch das beiliegende Merkblatt.

Mir ist bekannt, dass ein Dienstverhältnis als Angestellter/Lohnempfänger durch fristlose Entlassung beendet werden kann, wenn es durch arglistige Täuschung herbeigeführt wurde bzw. diese Erklärung nicht der Wahrheit entspricht.

Auf meine Rechte gem. § 51 BZRG bin ich mit einem speziellen Merkblatt hingewiesen und ergänzend belehrt worden.

Bayreuth, den

Unterschrift desjenigen, der die Belehrung durchgeführt hat

null null

Merkblatt über die Vorlage von Führungszeugnissen und die Befragung über Vorstrafen bei der Einstellung von Arbeitnehmern

Bei der Beantwortung der Frage "Sind sie gerichtlich vorbestraft?" brauchen nicht angegeben zu werden:

I.

Verurteilungen, die nicht in das Bundeszentralregister eingetragen werden (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 BZRG).

Dies sind

1. Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten, gerichtliche Erzwingungs- und Ordnungsstrafen, Vereins- und Vertragsstrafen,
2. Erziehungsmaßregeln (Erteilung von Weisungen, Erziehungsbeistandschaft, Fürsorgeerziehung) und Zuchtmittel (Verwarnung, Auferlegung besonderer Pflichten, Jugendarrest) sowie Nebenstrafen und Nebenfolgen, auf die bei Anwendung von Jugendstrafrecht erkannt worden ist (§ 5 Abs. 2 Satz 2 BZRG),
3. Geldstrafen wegen Übertretungen (§ 4 Abs. 2 BZRG),
4. Ausländische Verurteilungen, wenn die Straftat nach dem Strafrecht der Bundesrepublik Deutschland kein Verbrechen oder Vergehen ist (§ 52 BZRG).
5. Im bisherigen Strafregister enthaltene Eintragungen, die nicht in das Bundeszentralregister übernommen werden.

Dies sind Verurteilungen zu

1. Geldstrafe, die mehr als zwei Jahre vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes*) ausgesprochen worden ist, wenn die Ersatzfreiheitsstrafe nicht mehr als drei Monate beträgt und keine weitere Eintragung im Register enthalten ist,
2. Geldstrafe, bei der die Voraussetzungen der Nummer 1 nicht vorliegen, und Freiheitsstrafe von nicht mehr als neun Monaten, wenn die Geldstrafe oder die Freiheitsstrafe mehr als fünf Jahre vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgesprochen worden ist.
3. Freiheitsstrafe von mehr als neun Monaten, aber nicht mehr als drei Jahren, die mehr als zehn Jahre vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgesprochen worden ist.
4. Freiheitsstrafe von mehr als drei, aber nicht mehr als fünf Jahren, die mehr als fünfzehn Jahre vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgesprochen worden ist.

Ausnahme: Wenn

1. **der Betroffene als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher oder innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu Freiheitsstrafe von mehr als neun Monaten verurteilt worden ist,**
2. **gegen den Betroffenen auf Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt oder auf Untersagung der Erteilung der Fahrerlaubnis für immer erkannt worden ist,**
werden auch die oben bezeichneten Verurteilungen ins Bundeszentralregister übernommen und sind anzugeben.

II.

Verurteilungen, die nicht in das Führungszeugnis aufzunehmen sind (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 BZRG).

Dies sind

1. die in § 30 Abs. 2 BZRG aufgeführten Verurteilungen.

Diese Vorschrift lautet:

Nicht aufgenommen werden

1. Verurteilungen, durch die nach § 27 des Jugendgerichtsgesetzes die Schuld eines Jugendlichen oder Heranwachsenden festgestellt worden ist,
2. Verurteilungen, durch die auf Jugendstrafe von nicht mehr als zwei Jahren erkannt worden ist, wenn Strafaussetzung oder Entlassung zur Bewährung bewilligt und diese Entscheidung nicht widerrufen worden ist,
3. Verurteilungen, durch die auf Jugendstrafe erkannt worden ist, wenn der Strafmakeal als beseitigt erklärt und die Beseitigung nicht widerrufen worden ist.
4. Verurteilungen, durch die auf Geldstrafe erkannt worden ist, wenn die Ersatzfreiheitsstrafe
 - a) nicht mehr als einen Monat beträgt und keine Freiheitsstrafe im Register eingetragen ist,
 - b) mehr als einen Monat, aber nicht mehr als drei Monate beträgt und im Register keine weitere Strafe eingetragen ist.

5. Verurteilungen, durch die auf Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten erkannt worden ist, wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist,
6. Verurteilungen, durch die Maßregeln der Sicherung und Besserung, Nebenstrafen oder Nebenfolgen allein oder in Verbindung miteinander oder in Verbindung mit Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln angeordnet worden sind.
3. Verurteilungen, bei denen die Wiederaufnahme des gesamten Verfahrens vermerkt ist.

Ausnahme:

Verurteilungen, durch welche die Unterbringung in einer Trinkeranstalt oder einer Entziehungsanstalt angeordnet worden ist, sind entgegen § 30 Abs. 2 Nr. 6 BZRG bis zum Ablauf von fünf Jahren ab der Verurteilung anzugeben.

2. die in § 32 Abs. 1 Nr. 1 genannten Verurteilungen, wenn ab dem Tag der Verkündung des Urteils im ersten Rechtszug (bei Strafbefehlen und Strafverfügungen ab dem Tag der Unterzeichnung durch den Richter) mehr als 3 Jahre vergangen sind.

§ 32 Abs. 1 Nr. 1 lautet:

Die Frist, nach deren Ablauf eine Verurteilung nicht mehr in das Führungszeugnis aufgenommen wird, beträgt drei Jahre bei Verurteilungen zu

- a) Geldstrafe und Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten, wenn die Voraussetzungen des § 30 Abs. 2 nicht vorliegen,
- b) Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten, aber nicht mehr als einem Jahr, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes zur Bewährung ausgesetzt worden, diese Entscheidung nicht widerrufen worden und im Register keine weitere Freiheitsstrafe eingetragen ist,
- c) Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr, wenn die Voraussetzungen des § 30 Abs. 2 nicht vorliegen,
- d) Jugendstrafe von mehr als zwei Jahren, wenn die Reststrafe nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen worden ist.

Achtung:

Die Frist der Nummer 2 d verlängert sich um die Dauer der vom Gericht ursprünglich verhängten Jugendstrafe (nicht nur um den verbüßten Teil dieser Strafe)!

3. sonstige Verurteilungen, wenn ab dem Tage der Verkündung des Urteils im ersten Rechtszug fünf Jahre vergangen sind. Die Fünfjahresfrist ist die Dauer der vom Gericht verhängten Freiheitsstrafe hinzuzurechnen. (Beispiel: Eine Freiheitsstrafe von 3 Jahren braucht nach 8 Jahren nicht mehr angegeben zu werden.)

Ausnahmen:

1. **Die oben genannten Fristen laufen nicht ab, solange**
 - a) **infolge der Verurteilung das Recht zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder das (aktive oder passive) Wahlrecht verloren sind oder**
 - b) **die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder eine Maßregel der Sicherung und Besserung (mit Ausnahme der Untersagung der Erteilung einer Fahrerlaubnis) noch nicht erledigt ist.**
2. **Verurteilungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe, zur Sicherungsverwahrung und zur Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt sind unbefristet anzugeben.**

III.

Sind im Register mehrere Verurteilungen eingetragen, so sind sie alle anzugeben, solange eine von ihnen in das Führungszeugnis aufzunehmen ist (vgl. dazu unter II).

Außer Betracht bleiben dabei

1. die in § 30 Abs. 2 Nr. 1-3 genannten Verurteilungen (vgl. oben II, 1),
2. Verurteilungen zu Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten oder zu Geldstrafe, wenn die Ersatzfreiheitsstrafe nicht mehr als drei Monate beträgt.